

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 15.03.2024 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, beide Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2 (Genauigkeit), durch den Artikel „**Mutter überreicht Lehrerin Burka**“, erschienen am 24.01.2024 auf Seite 14 der Wien-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ und dessen Onlineversion „**Mutter überreicht Volksschullehrerin Burka**“, erschienen am 24.01.2024 auf „krone.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des Artikels wird zunächst festgehalten, dass der islamische Glaube in den Schulen immer mehr zum Problem werde; in der Onlineversion wird zusätzlich angemerkt, dass ein aktuelles Beispiel aus dem Alltag einer Wiener Volksschule dies deutlich vor Augen führe. Im Hauptteil des Artikels wird berichtet, dass die Mutter eines Schülers einer im Artikel nicht namentlich genannten Lehrerin an der Volksschule Felbigergasse eine Burka überreicht habe; die Junglehrerin habe dies widerwillig angenommen, da sie keine Diskussion beginnen wollte, werde sie aber sicher nicht anziehen.

Weiters wird angemerkt, dass dies nicht die erste negative Erfahrung mit dem islamischen Glauben gewesen sei: Vor nicht allzu langer Zeit hätte ein Schüler in der Pause einen Sitzkreis gemacht und den Mitschülern vorgelesen. „Zuerst habe ich mich darüber gefreut, dass die Kinder freiwillig lesen. Dann hörte ich arabische Worte,“ erzähle die Klassenlehrerin. Die anfängliche Freude sei schnell in Argwohn umgeschwenkt, als sie den Buchrücken näher inspiziert hätte. Der Bursche habe aus dem Koran vorgelesen, die Pädagogin das Buch alarmiert konfisziert. Eine durchaus mutige Aktion der jungen Frau, wenn man bedenke, dass schon einmal ein ganzer Familienclan vor dem Lehrerzimmer gestanden sei und sie hätte einschüchtern wollen, heißt es abschließend.

Mehrere Personen kritisierten den Artikel als medienethisch bedenklich. Ein Leser wies darauf hin, dass nach Rücksprache mit der Schule keines der berichteten Vorkommnisse so stattgefunden habe. Ein anderer Leser kritisierte, dass in dem Artikel der islamische Glaube per se zum Problem erklärt und alle muslimischen Kinder unter Generalverdacht gestellt würden.

Außerdem wandte sich auch eine Vertreterin der Bildungsdirektion für Wien an den Presserat und führte aus, dass die Schulleitung mit dem Lehrerteam gesprochen habe: Niemand könne die im Artikel erwähnte Burka-Übergabe bestätigen, ebenso wenig den Sitzkreis, in dem aus dem Koran vorgelesen worden sei; auch die Aussage, dass ein Familienclan vor dem Lehrerzimmer gewartet habe, entbehre jeder Grundlage. Im Übrigen hätten weder die Bildungsdirektion für Wien noch die Schulleitung die Möglichkeit einer Stellungnahme bekommen, auch sei dem Ersuchen nicht nachgekommen worden, den Beitrag von der Onlineseite zu nehmen.

In einer schriftlichen Stellungnahme hielt der Ressortleiter der Wien-Ausgabe des Mediums fest, dass die anonym zitierte Lehrerin als verlässliche Informantin der „Krone“ bereits über viele Jahre persönlich bekannt sei. Vonseiten der Bildungsdirektion würden die Lehrer in vielen Belangen einen „Maulkorb“ verpasst bekommen und sich folglich nicht trauen, öffentlich zu kommunizieren. Die Lehrerin wollte sich aus genau diesen Gründen weder in der Schule noch in der Öffentlichkeit als betroffene Lehrerin „outen“. Zudem werde nicht der islamische Glaube per se als Problem dargestellt, der einleitende Satz im Vorspann („Der islamische Glaube wird in den Schulen immer mehr zum Problem“) beziehe sich auf vorgereichte Artikel in der „Krone“ über die Probleme im Klassenzimmer, so etwa auf den Hamas-Konflikt, der auch immer mehr in die Klassenzimmer Einzug halte. In der Onlineversion sei außerdem auf zwei dieser Artikel verlinkt worden.

Zum Vorwurf, dass in der Bildungsdirektion nicht angefragt worden sei, führte der Ressortleiter aus, dass darüber in der Redaktion sehr lange diskutiert worden sei: Einerseits wäre die journalistische Sorgfaltspflicht höchstes Gut, andererseits habe die Gefahr bestanden, dass die Bildungsdirektion die Whistleblowerin schon vor Veröffentlichung des Berichts enttarne. Man habe die Lehrerin schon vor

Veröffentlichung des Berichts schützen wollen, zumal die Bildungsdirektion den Fall nicht kennen konnte und dem Medium genügend Belege vorgelegen seien (u.a. glaubwürdige Aussage der Lehrerin, Fotodokumente der Burka). In ähnlichen Fällen werde man es wieder intern ausdiskutieren. Dass es ein Ersuchen der Bildungsdirektion gegeben hätte, den Artikel von der Onlineseite zu nehmen, sei der Redaktion nicht bekannt und es sei diesbezüglich auch keine Nachricht eingelangt. Dazu habe es jedoch auch keinen Grund gegeben, da der Beitrag den Schilderungen der Lehrerin wahrheitsgemäß entsprochen hätte, so der Ressortleiter abschließend.

Der Senat hält zunächst fest, dass in dem Artikel ein gesellschaftliches Thema von großem öffentlichem Interesse behandelt wird (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse): Aus demokratiepolitischer Sicht ist es relevant, ob an öffentlichen (Volks-)Schulen in Österreich religiös-fundamentalistische Tendenzen auftreten (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidung 2017/232 sowie den Brief 2019/145). Im Übrigen zählt es zu den Aufgaben von Journalistinnen und Journalisten, über Probleme im Schulwesen zu berichten bzw. diese aufzudecken; die Presse- und Meinungsfreiheit ist hier somit von vornherein großzügig auszulegen (vgl. auch noch die Fälle 2013/058; 2013/095; 2021/095; 2020/018).

Der Autor des Artikels beruft sich in seinen Schilderungen hauptsächlich auf die Aussagen einer anonymen Lehrerin an der betreffenden Wiener Volksschule. Nach Punkt 2.2 des Ehrenkodex sind anonyme Zitierungen grundsätzlich dann zulässig, wenn es um die Sicherheit der zitierten Person oder die Abwehr eines anderen schweren Schadens von dieser geht. In früheren Entscheidungen des Presserats wurde ausdrücklich festgestellt, dass Zitate von Lehrerinnen und Lehrern auch anonym veröffentlicht werden dürfen, sofern diese wegen möglicher Konsequenzen an ihren Schulen um ein anonymes Auftreten gebeten haben (siehe die Entscheidungen 2013/133 und 2020/018). Die Vorfälle an der Schule, ohne die Lehrperson mit Namen zu erwähnen, ist daher aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden.

Zum Vorwurf der Vertreterin der Bildungsdirektion, dass die Vorfälle im Nachhinein nicht bestätigt werden konnten, merkt der Senat Folgendes an: Der Ressortleiter des Mediums konnte im Verfahren glaubhaft darlegen, dass es sich bei der anonym zitierten Lehrerin um eine langjährige Informantin des Mediums handelt, deren Schilderungen als verlässlich einzustufen sind (vgl. in dem Zusammenhang die Mitteilungen 2015/057, 2018/173 und 2020/054). Dafür, dass es die Vorfälle tatsächlich gegeben hat, spricht auch noch ein weiterer Umstand: Am Tag nach dem Erscheinen des Artikels wurde ein weiterer Artikel veröffentlicht, in dem die anonyme Lehrerin erneut zu Wort kam und auch ein privates Foto der „Burka“ abgebildet war (Titel: „Burka-Lehrerin wehrt sich: ‚Bin keine Lügnerin‘“).

Zudem überzeugen den Senat die Ausführungen des Ressortleiters, dass Lehrerinnen und Lehrer in einigen Belangen (politischen) Druck wahrnehmen und sich aus Angst vor Repressalien nicht trauen, Probleme im Schulwesen in der Öffentlichkeit anzuprangern. Vor dem Hintergrund kann es der Senat nachvollziehen, dass die Vorfälle im Nachhinein nicht bestätigt wurden bzw. sich die betroffene Lehrerin auch gegenüber der Schulleitung im Zuge des Teamgesprächs nicht zu erkennen gab. Der Senat merkt allerdings auch an, dass diese Frage im Nachhinein im Verfahren vor dem Presserat nicht restlos geklärt werden konnte (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2023/131 und 2023/159).

Im Ergebnis liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die anonymen Zitate der Lehrerin falsch bzw. vom Medium erfunden worden seien (vgl. dazu auch die Fälle 2015/236 und 2018/092).

Auch wenn die Vorfälle für die Schule und die Bildungsdirektion unangenehm sein mögen, handelt es sich dabei nicht um Beschuldigungen, die gegenüber diesen Einrichtungen erhoben wurden. Nach Meinung des Senats richtet sich die im Artikel geäußerte Kritik nämlich primär gegen die Mutter mit der Burka und den Schüler, der aus dem Koran vorgelesen habe. Gemäß Punkt 2.3 des Ehrenkodex war es daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme von der Schulleitung oder der Bildungsdirektion einzuholen.

Dennoch wäre es aus medienethischer Sicht wünschenswert gewesen, in den beiden Artikeln auch die Bildungsdirektion oder zumindest die verantwortliche Schulleiterin zu Wort kommen zu lassen. Eine gewissenhafte und korrekte Vorgehensweise iSd. Punkt 2.1 des Ehrenkodex erfordert es, der Öffentlichkeit möglichst unterschiedliche Standpunkte zu einem Sachverhalt darzulegen (siehe dazu etwa den Fall 2018/196). Den Leserinnen und Lesern wäre dadurch klar gewesen, dass die Schule und die Bildungsdirektion von den Vorfällen nichts wussten und sich die Lehrerin auch bewusst nicht an ihre Vorgesetzten wandte. Der Aspekt ist für den öffentlichen Diskurs durchaus bedeutsam. Für die Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex reicht dieser Umstand allerdings nicht aus.

Schließlich kann der Senat die Kritik am Vorspann bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen: Die Aussage, dass „der islamische Glaube“ immer mehr zum Problem an Schulen werde, hat einen verallgemeinernden Beigeschmack. Auch hier ist jedoch dem Autor beizupflichten, dass sich dies Aussage im Kontext des Artikels auf zwei konkrete Vorfälle bzw. auf andere Berichte des Mediums zu dem Thema bezieht. In Anbetracht dessen scheint dem Senat die Formulierung noch von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt. Überdies kann es in Überschriften bzw. Anrissen zu Beiträgen auch zu gewissen Zuspitzungen kommen (vgl. z.B. die Mitteilungen 2011/058, 2015/140, 2016/203 und 2018/066).

Der Senat hält es somit nicht für erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
15.03.2024